



## **Verfügung vom 18.01.2022 zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021**

Aufgrund § 15 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersammlG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 03.12.2021 in der Fassung der Zweiten Landesverordnung zu deren Änderung vom 13.01.2022 (29. CoBeLVO) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Versammlungsbehörde folgende ergänzende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 wird bis zum 11.02.2022 verlängert.
2. Die unter Ziffer 1 lit. a) – c) dort angeordneten Auflagen für Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art unter freiem Himmel im Landkreis Alzey-Worms, die im Zusammenhang mit den zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen stehen, gelten unverändert weiter.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung zu Ziffer 1 und 2:**

Zunächst wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 – Ziffer 1-2 – vollinhaltlich Bezug genommen, diese wird zum Bestandteil der vorliegenden Verfügung vom 18.01.2022 erklärt. An der Beurteilung der Sach- und Rechtslage in versammlungs- und infektionsschutzrechtlicher Hinsicht hat sich seither nichts geändert. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Alzey-Worms ist weiterhin dynamisch, die Verbreitung des Coronavirus in der hochansteckenden Omikron-Variante nimmt stetig zu.

Die weitere Verlängerung der Geltungsdauer der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 angeordneten Auflage rechtfertigt sich aus § 15 Abs. 3 VersammlG in Verbindung

#### **Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen

mit § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO. Auf die Begründung zur 1. Verlängerungsverfügung vom 10.01.2022 wird insoweit Bezug genommen.

Insbesondere gilt weiterhin, dass zu den aufgrund der Ermessensbestimmung des § 15 Abs. 3 VersammlG zu prüfenden Maßnahmen auch solche gehören, die in der gegenwärtigen pandemischen Lage mit sich ausbreitenden neuen, hochansteckenden Virusvarianten auf einen verbesserten Infektions- und Gesundheitsschutz abzielen. § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO ermöglicht den nach dem Versammlungsgesetz zuständigen Behörden, für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) entsprechende Auflagen festzulegen. Diese können sich beispielsweise auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht oder den gemeinsamen Aufenthalt nichtimmunisierter Personen im öffentlichen Raum bzw. die Beschränkung der Personenanzahl bei Zusammenkünften beziehen.

Bei den verfügungsgegenständlichen sog. Montagsspaziergängen, die nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel haben, gemeinschaftlich zusammenzukommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens und der zunehmenden Verbreitung der neuen Virusvariante „Omikron“ kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch umgesetzt werden.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Wie die aus den vergangenen Aktionen im gesamten Bundesgebiet gewonnenen Erfahrungen zeigen, ist die Einhaltung dieses Mindestabstandes nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet.

Allein der Umstand, dass die Versammlungen entgegen § 14 VersammlG nicht rechtzeitig angemeldet werden und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, reicht zur pflichtgemäßen Ermessensausübung noch nicht aus, um diese zu verbieten. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erweist sich dagegen die getroffene Anordnung bezüglich der Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 2 der 29. CoBeLVO als erforderliche und geeignete Maßnahme zur Erreichung des hiermit verfolgten Zweckes und mit dem Gebot, das mildeste Eingriffsmittel zu wählen, als vereinbar.

Die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen ist weiterhin virulent und hierbei ist aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine immer größer werdende Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit, wie auch die Entwicklung im Landkreis Alzey-Worms seit der 1. Versammlung am 13.12.2021 in Alzey und den seither folgenden Versammlungen in weiteren Ortsgemeinden im Landkreis belegt. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer

hat hierbei keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen unbedingt zu vermeiden gilt.

Vor diesem Hintergrund war die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 erneut zu verlängern, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme weder zum Zeitpunkt des Erlasses der 1. Verfügung noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt deren 2. Verlängerung ersichtlich war.

Die getroffene Anordnung ist auch angemessen, sie dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Bevor das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio ergriffen werden kann, entspricht es einer pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens, zunächst den Teilnehmenden zum Zwecke des Infektionsschutzes und damit der Gefahrenabwehr das Tragen einer Gesichtsmaske im Sinne des § 3 Abs. 2 der 29. CoBeLVO aufzugeben.

Bei der Festsetzung der weiteren Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 wurden die Ergebnisse der Bund-Länder-Vereinbarungen vom 21.12.2021 und 07.01.2022, die aufgrund der unveränderten wissenschaftlichen Einschätzung des Infektionsgeschehens infolge der stark zunehmenden Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ und deren Auswirkungen auf die Hospitalisierungs-Inzidenz getroffen wurden, ebenso wie die am 14.01.2022 in Kraft getretene Zweite Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO vom 22.12.2021 berücksichtigt, deren Geltung bis zum 11.02.2022 verlängert worden ist.

### **Begründung zu Ziffer 3:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit der Auflage einer Maskenpflicht verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 1360, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer

Signatur<sup>1</sup> an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ ((VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Hinweise:

1. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Es besteht insoweit nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Mainz zu stellen.
2. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen, ebenso auf den § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersammIG und § 25 der 29. CoBeLVO.

Alzey, den 18.01.2022

gez. Unterschrift

Heiko Sippel  
Landrat

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)